

BUNDESGERICHTSHOFBLw 5/97**BESCHLUSS**

vom

24. April 1997

in der Landwirtschaftssache

auf Feststellung der Hofzugehörigkeit von Konten

Beteiligte:

1. Gertrud Adele Be [REDACTED] F [REDACTED] weg [REDACTED], V [REDACTED],

Antragstellerin und Rechts-
beschwerdeführerin,- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

2. Paula Olga Elisabeth El [REDACTED], V [REDACTED]-Va [REDACTED],

3. Alfons August Be [REDACTED], B [REDACTED]-Fl [REDACTED],

Antragsgegner und Rechts-
beschwerdegegner,- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

4. Otto Gisbert Be [REDACTED], Z [REDACTED] Fr [REDACTED], L [REDACTED],

5. Hildegard Maria Ka [REDACTED] geb. Be [REDACTED], Vo [REDACTED] Ring [REDACTED],
L [REDACTED],Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdegegnerin,- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 24. April 1997 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
10. Zivilsenats - Senat für Landwirt-
schaftssachen - des Oberlandesgerichts
Oldenburg vom 19. Dezember 1996 wird auf
Kosten der Beteiligten zu 1, die den Betei-
ligten zu 3 und 5 die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu
erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren beträgt 761.793,54 DM.

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerin ist Hoferbin nach dem am [REDACTED]. [REDACTED]
1994 verstorbenen Landwirt Günther El[REDACTED] (Erblasser).
Hinsichtlich des hoffreien Nachlasses ist ein Erbschein da-
hin erteilt, daß der Erblasser insoweit von der Beteiligten
zu 2 zu 1/2 und den übrigen Beteiligten zu je 1/8 beerbt
worden ist.

Die Antragstellerin hat beantragt festzustellen, daß bestimmt bezeichnete Bankkonten mit einem Guthabenbestand von insgesamt 761.793,54 DM zum Hof gehören. Der Antrag hatte in den Tatsacheninstanzen keinen Erfolg. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unstatthaft. Da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen worden ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und ein Fall von § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt, wäre sie nur unter den Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG zulässig (vgl. dazu näher BGHZ 89, 149 ff). Die Rechtsbeschwerde macht nicht einmal geltend, daß ein Abweichungsfall vorliegt. Sie benennt nicht eine Vergleichsentscheidung der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG genannten Gerichte, von der das Beschwerdegericht mit seiner Entscheidung abgewichen sein soll, und legt auch die maßgebliche Rechtsfrage nicht dar. Die Beschwerdebegründung erschöpft sich weitgehend darin, unter Bezugnahme auf einen vom Beschwerdegericht zurückgewiesenen Antrag auf "Tatbestandsberichtigung" darzulegen, daß das Beschwerdegericht von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sei. Diese Rüge

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



wäre erst dann zu prüfen, wenn die Rechtsbeschwerde nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG statthaft wäre. Dazu fehlt es jedoch an den in BGHZ 89, 149, 151 dargelegten Voraussetzungen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 44, 45 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel